

.....
.....
.....
Name(n) und Anschrift der(s) Bauwerber(s)

Telefon:.....
e-mail:

.....
Ort, Datum

An die
Baubehörde I. Instanz

.....
Anschrift

.....
PLZ, Ort

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE
gem. § 38 Stmk. BauG und Ansuchen um die
ERTEILUNG DER BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG
gem. § 38 Abs. 4 Stmk. BauG

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG angesucht.

Die Baubehörde der Gemeinde hat am

Zahl, die Baubewilligung zur Durchführung folgenden Bauvorhabens erteilt:

.....
Angabe des Bauvorhabens

auf Grdstk. Nr., EZ., KG

Die Fertigstellung dieses Bauvorhabens wird angezeigt.

Das Bauvorhaben wurde

- zur Gänze fertiggestellt.
- teilweise fertiggestellt. Folgende Abschnitte wurden noch nicht umgesetzt:

.....
.....

Die Bescheinigung gem. § 38 Abs. 2 Z1 Stmk. BauG, in welchem die bewilligungsgemäße Ausführung des Gebäudes/Bauabschnittes bestätigt wird (inkl. allfälliger geringfügiger Abweichungen), wurde erstattet am von

.....
Name, Adresse, Tel.Nr. des Ausstellers

Beilagen:

- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Einmessplan gem. §28 Abs. 2a (Lage, Gebäudehöhe, Gesamthöhe) oder Kostenübernahmeerklärung durch den Bauwerber für die Einmessung des Gebäudes (bei Neu- oder Zubauten)
- Sonstige Beilagen:
 - Dichtheitsprüfung Kanalanlage
 - Nachweis Schall Wärmepumpe
 -
 -
 -

.....
Unterschrift(en) Bauwerber

Bitte beachten Sie, dass das Gebäude oder der betreffende Bauabschnitt vor Erstattung der Fertigstellungsmeldung bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht benützt werden darf.

Auszug aus dem Stmk. Baugesetz

Stand: 07.07.2024

§ 38 Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung

(1) Der Bauherr hat nach Vollendung von

1. Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,
2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,
3. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5,
4. Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen,

und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbeurteilung eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.

(2a) Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind überdies ein digitaler Vermessungsplan oder digitale Vermessungsdaten, die von einem befugten Vermesser erstellt wurden, über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen digital zu übermitteln.

(3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.

(4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

(5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,

1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

(6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.

(7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn

1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen (Abs. 2) angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungspflichtig sind, oder
4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.